

Čeněk wenigstens lehnte dies zunächst ab, aber da er von Sigismund – im Gegensatz zu anderen hohen Amtsträgern – in seinem Amt als Prager Oberstburggraf belassen wurde und den König zudem nach Breslau begleitete, konnte er als von Sigismund eingesetzt und politisch geduldet betrachtet werden. Auf alle Fälle handelten die Adeligen legitim im mittelalterlichen Sinne; denn Sigismunds Vorgehen in Breslau und der verkündete Kreuzzug, der nicht der Bekehrung, sondern der Ausrottung der „Ketzer“ dienen sollte, gab ihnen den formalen Rechtsgrund für den beabsichtigten Kampf gegen ihn. Ihre Begründung formulierten die Ansager in ihrem oben bereits erwähnten Brief: Unrechtmäßige Bedrückung der gläubigen Christen wegen der Kommunion unter beiderlei Gestalt und wegen anderer heiliger Wahrheiten zur Schande des tschechischen „Volkes“ und zur Vernichtung Böhmens. Mit der Absage hatten sie ihr zukünftiges Vorgehen legitimiert und konnten nun einen „Kampf ums Recht“, eine „rechte“ Fehde führen⁵⁸. Das entsprang ganz dem damaligen Rechtsdenken und war im Grunde nichts Außergewöhnliches, wobei in unserem Fall politische und religiöse Anschauungen die tragende Rolle spielten⁵⁹.

Der Historiker kann sich beim Brünner Treffen fast ausschließlich nur auf die Chronik des Laurentius von Březová stützen, siehe *Fontes rerum Bohemicarum* 5 (wie Anm. 19) S. 353 f., konkret zu Prag: ... *ad regis presenciam Pragenses ambasiatores venientes, ipsum flexis ad satis longum tempus coram eo genibus Pragensium salutaverunt ex parte, pro rege ac domino hereditario acceptando*. Dazu noch das diesem Chronisten zugeschriebene Manifest vom Sommer 1420, eine Antwort auf das antihussitische satirische Manifest des Kaspar von Lewbicz, siehe PALACKÝ, Beiträge 2 (wie Anm. 14) Nachtrag Nr. 3 B, und vgl. BARTOŠ, Literatura (wie Anm. 11) S. 53. Das jüngst von HOENSCH, Sigismund (wie Anm. 15) S. 286, gegebene Bild entbehrt der Quellengrundlage.

58) Vgl. BRUNNER, Land (wie Anm. 54) S. 41 f., und PATSCHOVSKY, Fehde (wie Anm. 52) S. 175: „Hochproblematisch ist die rechtsmaterielle Seite der Fehde, d. h. die Frage, welches Rechtserfordernis für Fehdeführung vorliegen mußte. Natürlich differierte auch das je nach Zeit und Raum.“ Ebd., S. 163, finde ich eine Stelle, die zur Beschreibung unserer Fehde dienen kann: „Fehde erscheint folglich als ein Konflikt von Verfassungsinstitutionen, insofern als die Konfliktgegner in prinzipiell gleicher Weise an Herrschaft partizipierten. Damit gibt sich die Fehde als ein Instrument des Konfliktaustrags öffentlicher, h. h. – im Sinne der Zeit – staatlicher Gewalten zu erkennen, oder anders ausgedrückt: die Entwicklung des Rechtsinstituts Fehde war konstitutiver Teil der Entwicklung der Staatsverfassung geworden.“ In diesem Sinne ist unsere Fehde als eine zwischen der böhmischen, „staatlichen Institution“ der (hussitischen) Adelsgemeinde und dem wie immer auch anerkannten bzw. als was auch immer betrachteten König Sigismund zu verstehen.

59) „Aber Fehde kann Politik sein und ist es sehr oft, und darin liegt die enge